

Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko)

Vom 17. November 2010

i.d.F. der Fünften Satzung zur Ände- rung der Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko)

- Lesefassung -

Vom 22. Oktober 2025¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), folgende Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam erlassen:²

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sprachpraktische Ausbildung in sprachbezogenen Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen und im Einvernehmen mit den für diese Studiengänge zuständigen Fakultäten,
2. obligatorische Fremdsprachenangebote in anderen Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Fächer,
3. Fremdsprachen- und fächerübergreifende Angebote zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen,
4. studienvorbereitende Kurse,
5. Weiterbildungsangebote nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

Weitere Aufgaben können durch die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen werden.

§ 3 Binnenstruktur

(1) Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen gliedert sich in

- den Geschäftsbereich Sprachen,
- und den Geschäftsbereich Schlüsselkompetenzen.

(2) Die Geschäftsbereiche werden jeweils von einer Geschäftsbereichsleiterin oder einem Geschäftsbereichsleiter geleitet. Sie nehmen gleichzeitig Aufgaben als stellvertretende Leiterinnen/Leiter des Zentrums wahr.

§ 4 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird gemäß § 83 Absatz 4 BbgHG von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere zuständig für

1. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung des Zentrums für die Universitätsleitung in Zusammenarbeit mit dem Beirat für das Zessko,
2. die konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung des Lehr- und Lernangebots des Zentrums,
3. die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium,
4. die geregelte Durchführung der Ausbildung sowie die geordnete Nutzung der technischen Einrichtungen und des Selbstlernbereichs,
5. alle Grundsatzfragen der Zusammenarbeit des Zentrums mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität,
6. die Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen.

§ 5 Beirat für das Zessko

(1) Der Beirat für das Zessko nimmt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Interessen der Universität in allen Angelegenheiten des Zessko wahr. Er berät die Hochschulleitung und informiert den Senat über die diskutierten Themen.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Präsidentin oder den Präsidenten und den Senat zur Entwicklungsplanung des Zessko,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten mit Schreiben vom 28. Oktober 2025.

² Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 17. Januar 2011.

- b) Ermittlung von Benutzerinteressen,
- c) Vermittlung in Konflikten zwischen Hochschulleitung, Fakultäten und Zessko.

(3) Der Beirat für das Zessko gibt Empfehlungen und nimmt Stellung

- a) zu allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Zessko,
- b) zur Planung des allgemeinen Ausbildungsangebots des Zessko.

(4) Dem Beirat gehören die folgenden Mitglieder an:

- a) die oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie das für Internationale Angelegenheiten zuständige Präsidiumsmitglied (falls abweichend von erstgenannter Person),
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät (alternativ kann durch diese oder diesen eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät benannt werden),
- c) die Studiendekaninnen oder Studiendekane aus zwei der anderen Fakultäten (alternativ kann jeweils durch die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät benannt werden),
- d) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines philologischen Faches (falls nicht über b) gegeben),
- e) die Leiterin oder der Leiter des Zessko,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem International Office,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium,
- h) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- i) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- j) zwei universitätsexterne Mitglieder.

(5) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 4 a) und e) sowie der von der jeweiligen Einrichtung bestimmten Mitglieder gemäß Absatz 4 f) und g) werden die Mitglieder des Beirats durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt bei den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden für die Dauer von einem Jahr, bei allen weiteren Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 b) und 4 c) liegt bei den jeweiligen Fakultäten, falls die Studiendekanin oder der Studiendekan nicht selbst die Aufgabe wahrnimmt. Das Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Absatz 4 d) liegt bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 h) und i) liegt bei den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat, und das Vorschlagsrecht für

die Mitglieder nach Absatz 4 j) liegt bei den universitätsinternen Beiratsmitgliedern. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder soll gewährleistet werden, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sind.

(6) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek. UP Nr. 7/99 S. 74) außer Kraft.